Destandabasek üben die Anssendungsvon Anmeineitteln bei Dienen												
Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln bei Bienen							nen		Seite:			
Bienenhalter/Imker:							Reg.Nr.:	:				
Standort der Bienen -A:												
Standort der Bienen -B:												
Standort de	er Bienen -C:											
Bienen- volk (Nr.)	Standort der Bienen zum Zeitpunkt der Behandlung (A,B,C)	Arzneimittelbezeichnung/ Nr. des Abgabebelegs	angewendete Arzneimittel- menge je Volk und Art der Verabreichung	Behandlungsdaten, Behandlu				ngserge	bnisse	Warte-	behandelt von Name/	
				Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis	Tagen	Unterschrift	

Seite 1 von 2 MFB-08-1537-HR 1.1 AV

## Informationen zu Arzneimitteln für Bienen

Hinweis: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

Arzneimittel/ Tierarzneimittel sind alle Substanzen und Stoffe, die dazu bestimmt sind, an oder im Tier angewendet zu werden, um Krankheiten oder Bakterien- oder Parasitenbefall zu behandeln, zu verhindern bzw. vorzubeugen. Futtermittel, Lebensmittel oder Kosmetika zählen nicht zu den Arzneimitteln.

## Auswahl des Arzneimittels

Es dürfen nur für die jeweilige Tierart, wie hier die Bienen, und für das entsprechende Anwendungsgebiet in Deutschland zugelassene Arzneimittel angewendet werden. Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit und ggf. eine Straftat dar.

Apothekenpflichtige Arzneimittel für Bienen dürfen nur in Apotheken, vom behandelnden Tierarzt oder von der Veterinärbehörde verkauft werden. Für Arzneimittel die verschreibungspflichtig sind (im Unterschied zu freiverkäuflichen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln), wird zum Kauf in der Apotheke ein Rezept vom Tierarzt benötigt.

## **Anwendung von Arzneimitteln**

Entweder liegt eine Behandlungsanweisung des Tierarztes vor oder es sind die Angaben in der Packungsbeilage einzuhalten. Angegebene Wartezeiten sind unbedingt zu beachten.

## **Buchführungspflichten/ Dokumentation**

Der Kauf und der Besitz der Arzneimittel muss durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Dies kann zum einen der vom Tierarzt vollständig ausgefüllte "Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg" oder zum anderen ein Rechnungsbeleg sein, wenn die Arzneimittel in der Apotheke oder bei der Veterinärbehörde gekauft wurden.

**Jede Anwendung** von apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln bei Bienen ist vom Bienenhalter/Imker unverzüglich in einem Bestandsbuch einzutragen. Hierbei ist es unerheblich, wo das angewandte Medikament gekauft wurde und wer die Anwendung durchgeführt hat (z.B. Tierarzt, Seuchenobmann oder der Bienenhalter/Imker selbst). Der jeweilige Anwender muss namentlich eingetragen werden.

Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Völker ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung jedes einzelnen behandelten Bienenvolkes problemlos möglich ist.

Seite 2 von 2 MFB-08-1537-HR 1.1 AV